

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0205/2016
Auskunft erteilt:	Frau Menke
Ruf:	492-5025
E-Mail:	MenkeChristine@stadt-muenster.de
Datum:	11.03.2016

Betrifft

Verbindlicher Kommunalen Pflegebedarfsplan 2016 - 2019 für Münster

Beratungsfolge

13.04.2016	Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung	Vorberatung
25.04.2016	Kommunale Seniorenvertretung	Vorberatung
26.04.2016	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
11.05.2016	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.05.2016	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den Kommunalen Pflegebedarfsplan 2016 – 2019 für Münster (Anlage) zur Kenntnis.
2. Der Rat stimmt zu, dass wie im Pflegebedarfsplan festgestellt kein Bedarf an neuen vollstationären Pflegeangeboten für die Jahre 2016 – 2019 in Münster (gesamt) besteht. Es werden keine Bedarfsbestätigungen für vollstationäre Plätze in neuen Einrichtungen in Münster erteilt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, alternative Angebotsformen wie Wohn- und Hausgemeinschaften und Quartiersangebote zur Sicherung einer umfassenden Pflege zu unterstützen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

1. Gesetzliche Ausgangslage

Das am 16.10.2014 in Kraft getretene neue Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) eröffnet kreisfreien Städten und Kreisen die Möglichkeit, mit dem Instrument der Bedarfsbestätigung auf der Grundlage einer verbindlichen und kriteriengeleiteten Pflegeplanung die quantitative Entwicklung der voll- und teilstationären Angebote der lokalen Pflegeinfrastruktur mittelbar zu steuern. Eine Bedarfs-

bestätigung ist Voraussetzung für die Landesförderung der betreffenden Einrichtungen bzw. ihrer neuen Plätze. Mit diesem Zusatzinstrument können Kommunen in die Gestaltung der lokalen Pflegeinfrastruktur regulierend eingreifen, was die weiteren Gestaltungsmöglichkeiten wie Information, Beratung und Überzeugung wesentlich ergänzt. Die Gestaltungsrolle der Stadt wird gestärkt.

Die verbindliche Bedarfsplanung als Grundlage von Bedarfsbestätigungen muss zuvor vom Rat beschlossen und öffentlich bekannt gemacht werden, um als zusätzliche Fördervoraussetzung gem. § 11 Abs. 7 APG NRW wirksam zu werden. Der Beschluss bezieht sich auf alle Plätze, für die der Einrichtungsträger in der Zeit nach dem Ratsbeschluss erstmals eine Förderung beantragt. Die Entscheidung des Rates muss festlegen, ob sich die Bedarfsbemessung auf das gesamte Stadtgebiet beziehen oder ein in der Pflegebedarfsplanung ausgewiesener sozialräumlicher Bedarf Grundlage sein soll.

Der Planungszeitraum betrifft immer die kommenden drei Jahre ab Beschlussfassung. So wird mit dem vorliegenden Pflegebedarfsplan der Zeitraum 2016 – 2019 abgedeckt.

2. Funktion des verbindlichen Pflegebedarfsplans

Die verbindliche Pflegebedarfsplanung ist zum einen Grundlage für die Bedarfsbestätigung für die Neuerrichtung von stationären Pflegeeinrichtungen und dient zum anderen der Konferenz Alter und Pflege als Grundlage für die Bedarfseinschätzung neuer teilstationärer Einrichtungen, wenn deren Träger die Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem APG in Anspruch nehmen wollen (§ 11 Abs. 7 und § 14 Abs. 1 APG NRW). Der konkrete Zweck des vom Rat für verbindlich erklärten Pflegebedarfsplans besteht daher darin, eine überprüfbare Entscheidungsgrundlage für die Erteilung oder Versagung der kommunalen Bedarfsbestätigung bereitzustellen und den Zugang für die Landesförderung zu öffnen. Damit hat die verbindliche Pflegebedarfsplanung vor allem eine instrumentelle Funktion.

Dennoch enthält der vorliegende Pflegebedarfsplan auch (Bestands-)Informationen über andere Bereiche des Pflegesektors, um den Blick auf ein integriertes und den Bedarfen angepasstes Pflegeangebot zu richten. Genauere Aussagen über Abhängigkeiten zwischen voll- und teilstationärer Pflege einerseits und anderen Pflegeangeboten andererseits können möglicherweise im Rahmen der Weiterentwicklung der Pflegebedarfsplanung getroffen werden. Dabei werden neben der klassischen Pflege auch alternative bzw. neu entwickelte Angebote und Modelle einbezogen. Abgesehen von ambulanter Pflege gehören dazu u. a. Demenz-Wohngruppen, neue Wohnformen sowie vor allem quartiersbezogene Angebote und Versorgungsstrukturen. Da ambulante Pflege oder alternative Pflegemodelle wie z. B. die Demenz-Wohngruppen nicht in jedem Einzelfall mit im Vergleich zur stationären Pflege geringeren Kosten verbunden sind, muss auch der Kostengesichtspunkt im Blick bleiben, wenngleich Vergleiche zwischen stationären und anderen Pflegeformen Aspekte der persönlichen Situation nicht ausblenden dürfen.

3. Kommunaler Pflegebedarfsplan 2016 – 2017 für Münster

Mit dem im März 2015 von der Verwaltung vorgelegten ersten Pflegebedarfsplan (vgl. Vorlagen V/0130/2015/1 und V/0438/2015) wurde eine gesamtstädtisch angelegte Bedarfsermittlung erstellt, die zunächst nur die wesentlichen Daten abdeckte.

Mit dem vorliegenden Pflegebedarfsplan für die Jahre 2016 – 2019 wird die Berechnung bezogen auf die gesamte Stadt Münster nun aktualisiert sowie um weitere Aspekte ergänzt und spezifiziert vorgelegt. Die Darstellung der vorhandenen Angebote wird hier erstmals auf die Stadtbezirke bezogen dargestellt, von der Ermittlung eines rechnerischen Pflegebedarfs auf Stadtbezirksebene wird aber vorerst abgesehen.

Für die Ermittlung des erforderlichen Pflegebedarfs für die vollstationäre Pflege werden die vorhandenen Pflegeplätze in Münster der Bevölkerungsprognose und den Modellrechnungen zur zukünftigen Entwicklung der Nachfrage nach Pflegeleistungen von IT.NRW (s. Kap. 7 Pflegebedarfsplan) gegenüber gestellt. Die Modellrechnungen von IT.NRW zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit gehen in der konstanten Variante von einer gleichbleibenden Entwicklung aus, in der Trendvariante von

einer Verzögerung der Pflegebedürftigkeit durch längere Gesundheit bei zunehmendem Alter und damit einhergehend einem geringeren Anstieg des Bedarfs und einer Verschiebung zur Professionalisierung der Pflege zu Hause und Nutzung von ambulanten Hilfs- und Pflegeangeboten (Ambulantisierung).

Als Berechnungsbasis für die Pflegebedarfsfeststellung 2015 – 2018 wurde die konstante Variante ausgewählt. In der nun vorgelegten Ermittlung des künftigen Pflegebedarfs für 2016 – 2019 wird die Trendvariante zu Grunde gelegt, da sich Münster für eine Stärkung der Pflege zu Hause ausgesprochen hat (s. Vorlage V/0130/2015/1) und im Rahmen der altengerechten Quartiersentwicklung Strukturen und Angebote schaffen will, die dies vermehrt ermöglichen. Zudem sollen neue Wohn- und Pflegearrangements entwickelt werden, die auch eine umfassende Pflege ermöglichen und eine vollstationäre Pflege vermeiden können und im Gesamtkontext das tatsächliche Eintreten der Trendvariante unterstützen. Für Münster sagt die Modellberechnung von IT.NRW nach der Trendvariante für 2015 einen Bedarf von 2.500 Plätzen für stationäre Pflege und für 2020 ebenfalls einen Bedarf von 2.500 Plätzen voraus. Demgegenüber stehen in Münster aktuell 2.646 Plätze in der stationären Pflege zur Verfügung, dazu kommen noch 180 Tagespflegeplätze und 76 (solitäre) Kurzzeitpflegeplätze.

Eine weitere Grundlage für die Bedarfsermittlung bietet die Belegungsrate (Auslastung) der Einrichtungen. Bei einer Auslastung von 98 % wird von einer Vollauslastung ausgegangen. Die Entwicklung in den letzten Jahren zeigt, dass die Auslastung von 96,0 % in 2011 auf nun 96,5 % in 2015 tendenziell zunimmt.

Zusammenfassend zeigt sich unter Zugrundelegung der Trendvariante für die Jahre 2016 – 2019, dass das vorhandene vollstationäre Pflegeangebot in Münster mit aktuell 2.646 vollstationären Plätzen in Münster bis 2019 in ausreichendem Umfang vorhanden ist. Dies wird unterstützt durch die Auslastungsquote, wonach mit einer Auslastung von 96,5 % im Jahresdurchschnitt 2.553 vollstationäre Plätze belegt sind und damit rund 90 Plätze zur Verfügung stehen. Eine Wahlfreiheit der Pflegebedürftigen zwischen unterschiedlichen vollstationären Einrichtungen ist in ausreichendem Maß gegeben. Somit besteht für die Jahre 2016 – 2019 kein zusätzlicher Bedarf an neuen vollstationären Einrichtungen.

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege hat in ihrer Sitzung vom 18.02.2016 den vorliegenden Pflegebedarfsplan beraten und zugestimmt.

4. Weiterentwicklung des Pflegebedarfsplans

Perspektivisch sollen in der Weiterentwicklung des Pflegebedarfsplans weitere Angebote aufgenommen und dokumentiert werden, die einen möglichst langen Verbleib in der eigenen Wohnung oder im Stadtteil ermöglichen. Hierzu gehören beispielsweise die Angebote der Wohnberatung und des Service-Wohnens, aber auch Angebote zur Unterstützung oder Entlastung der pflegenden Angehörigen.

Die Entscheidung, in Münster eine verbindliche Pflegebedarfsplanung vorzuhalten und damit eine Grundlage für die Erteilung oder Versagung einer Bedarfsbestätigung zu haben, unterstützt das Vorhaben des Masterplans Quartier/Versorgungssicherheit für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf (s. Vorlage V/0835/2013 und V/0227/2016). Im Rahmen der altengerechten Quartiersentwicklung sollen mittel- bis langfristig in allen Teilgebieten Münsters Bedingungen geschaffen werden, die die Anforderungen an altengerechte Quartiere erfüllen und auch Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf den Rahmen bieten, möglichst lebenslang in ihrem gewohnten Viertel wohnen zu können. Ziel ist die Abkehr von einem weiteren Ausbau von großen (Spezial-)Einrichtungen, stattdessen die Hinwendung zu individuellen Unterstützungsmodulen für das Leben zu Hause sowie zu quartiersbezogenen Wohn- und Pflegeangeboten, wozu auch die sog. neuen Wohnformen zählen. Die für ein lebenslanges Wohnen im Quartier relevante Infrastruktur soll in Zusammenarbeit der Träger und Anbieter von Gütern wie Dienstleistungen, der bürgerschaftlichen Akteure und der Stadt vor Ort gestaltet werden. Mit der verbindlichen Pflegebedarfsplanung werden daher wichtige Rahmenbedingungen geschaffen, die die Entwicklung auch der pflegerischen Infrastruktur und alternativer Pflegeangebote im Rahmen von Quartiersentwicklung begünstigen.

Dennoch muss berücksichtigt werden, dass die langsam aber stetig zunehmende Auslastungsquote der vollstationären Pflege und der Trend über die zu planenden drei Jahre hinaus die zahlenmäßige Zunahme des Bedarfes an umfassender Pflege analog dem demografischen Wandel aufzeigen. Wenn dieser Bedarf festgestellt wird, nicht vollständig über alternative Pflegearrangements gedeckt werden kann und somit das vollstationäre Angebot ausgeweitet werden muss, ist seitens der Stadt Münster eine Ausschreibung für ein diskriminierungsfreies Vergabeverfahren erforderlich (APG DVO). Daher ist es erforderlich, bereits in den nächsten Jahren in Vorbereitung hierzu Modelle alternativer Wohn- und Pflegearrangements und Einrichtungen mit flexiblen Angeboten zu entwickeln und entsprechende Vorhaben anzustoßen.

5. Ausblick

Die Stadt Münster will sich mit der verbindlichen Pflegebedarfsplanung ein zusätzliches Steuerungsinstrument erschließen, um gemeinsam mit anderen Akteuren, vor allem mit der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, an der Entwicklung der örtlichen Pflegeinfrastruktur aktiv mitzuwirken. Leitbild ist eine vielseitige, bedarfs- wie nachfragegerechte Angebotslandschaft, die den verschiedenen Präferenzen Pflegebedürftiger Rechnung trägt, gegenüber geänderten Bedarfen, Struktur- und Qualitätsanforderungen anpassungsfähig ist und deren Angebote finanzierbar sind.

In der Weiterentwicklung des Pflegebedarfsplans mit der Verzahnung mit dem Masterplans altengerechte Quartiere für Münster soll die Pflegebedarfsplanung kleinräumigere Betrachtungen einbeziehen. Im Weiteren soll dann auch die Pflege mit allen Sektoren in die altengerechte Quartiersentwicklung eingebunden werden. Dabei sollen bestehende Pflegeinfrastruktur und künftige Quartiersstrukturen nicht als Gegeneinander sondern synergetisch verstanden werden. Spezifische Bedarfe wie Geschlecht, Konfession, Migrationsgeschichte sollen möglichst differenziert betrachtet werden.

Auf dieser Basis sollen komplementäre Hilfen, alternative Wohn- und Pflegeformen, zielgruppenspezifische Angebote unter Einbezug der örtlichen Infrastruktur weiter- und neuentwickelt werden, um mit einer umfassenden Pflege- und Unterstützungsstruktur eine umfassende Versorgungssicherheit zu bieten. Dabei soll auch dem Wunsch des Großteils der Menschen Rechnung getragen werden, auch bei Pflege- und Unterstützungsbedarf in ihrer eigenen Häuslichkeit – ob alleine oder in einer gemeinschaftlichen Wohnform mit entsprechenden Pflege- und Unterstützungsleistungen – wohnen bleiben zu können. Hierbei ist auch die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren als auch der vor Ort aktiven Akteure wichtig. Eine gute Basis bilden die jetzt schon in vielen Stadtbezirken und/oder Stadtteilen tätigen Arbeitskreise „Älter werden in Münster“, die gemeinsam von der Kommunalen Seniorenvertretung und den Wohlfahrtsverbänden begleitet werden.

gez.

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:
Kommunaler Pflegebedarfsplan für Münster 2016 - 2019